



# Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 11. Juli 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnungsfähigkeit von Podologischer Therapie

Die Podologische Therapie ist verordnungsfähig, wenn ein diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie ohne Hautdefekt (Wagner-Stadium 0, d. h. ohne Hautulcus) vorliegt. Ziel ist die Wiederherstellung, Verbesserung und Erhaltung der physiologischen Funktion der Haut und Zehennägel.

Die Podologische Therapie umfasst das verletzungsfreie Abtragen bzw. Entfernen von krankhaften Hornhautverdickungen, das Schneiden, Schleifen und Fräsen von krankhaft verdickten Zehennägeln sowie die Behandlung von Zehennägeln mit Tendenz zum Einwachsen.

### Die Podologische Therapie umfasst folgende Maßnahmen:

- **Hornhautabtragung:** Die Abtragung der verdickten Hornhaut dient der Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie Fissuren, Ulzera und Entzündungen durch spezifische Techniken der Schälung und des Schleifens der Haut unter Schonung der Keimschicht.
- **Nagelbearbeitung:** Die Nagelbearbeitung dient der verletzungsfreien Beseitigung abnormer Nagelbildungen zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.
- **Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung):** Die Podologische Komplexbehandlung dient der gleichzeitigen Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung, sofern diese medizinisch erforderlich sind.
- Eine geschlossene Fehlbeschielung (Wagner-Stadium 0) an einem anderen Ort an einem Fuß mit bereits vorliegenden Hautdefekten und Entzündungen im Bereich Wagner-Stadium 1 bis Wagner-Stadium 5, welche einer Behandlung podologischer Maßnahmen bedarf, darf durch einen Podologen behandelt werden.

Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen - Wagner Stadium 1 bis 5 - sowie von eingewachsenen Zehennägeln ist eine ärztliche Leistung, die nicht verordnet werden kann. Auch eine Spangenbehandlung (Orthonyxiespangen) ist eine ärztliche Leistung. Bitte stellen Sie ggf. einen Überweisungsschein zum Fachkollegen (z. B. Chirurgie, Dermatologie oder Orthopädie) aus – keinesfalls eine Verordnung auf Muster 13 oder 16!

Vor der **Erstverordnung** einer Podologischen Therapie ist eine Eingangsdagnostik notwendig. Hierbei müssen Sie störungsbildabhängig die folgenden Maßnahmen durchführen, veranlassen oder zeitnah erhobene Fremdbefunde heranziehen:

- **Angiologischer Befund**  
Als Hinweis auf das Vorliegen einer Angiopathie kann ein ABI (Ankle Brachial Index) < 0,9 gelten.
- **Neurologischer Befund**  
Als Hinweis auf das Vorliegen einer Neuropathie können pathologische Befunde gelten, erhoben mit z. B. dem Semmes-Weinstein Monofilament 5.07, der 128-Hz-Stimmgabel, dem pathologischen Reflexstatus (im Besonderen PSR und ASR) sowie der trockene Fuß als vegetatives Zeichen.
- **Dermatologischer Befund**
- **Muskulo-skeletaler Befund des Fußes**, festgestellt von Deformitäten ggf. als erstes Zeichen einer motorischen Neuropathie

Jede **Folgeberordnung** der Podologischen Therapie setzt eine erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Fußbefundes voraus. Das Befundergebnis muss auf dem Verordnungsvordruck angegeben werden.

Das nachträgliche Ausstellen von Verordnungen ist unzulässig. Ein Befund ist grundsätzlich vor einer Verordnung zu erheben. Bitte achten Sie bei vielleicht vorliegenden Wunschverordnungen darauf!

### **Hausbesuch**

Ein Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

Zum Beispiel das Alter, eine allgemeine Gehunfähigkeit, ein Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandsschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust, schlechte Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel stellen für sich alleine noch keine ausreichende medizinische Begründung eines Hausbesuchs dar.

Die Podologie können Sie über das Muster 13 „Heilmittelverordnung Maßnahmen der Physikalischen Therapie“ verordnen. Eine Ausfüllhilfe finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/podologie/> > „Ausfüllhilfe“.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.